



Unabhängiger Verwaltungssenat
des Landes Oberösterreich

4021 Linz, Fabrikstraße 32

Telefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820705/100/Ki/FI/Ga

Datum:

Linz, am 16. November 2010

Mitglied, Berichtser/in, Bearbeiter/in:
Präsidium

Zimmer, Rückfragen:
4A01, Tel. Kl. 15681

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
i8@bka.gv.at

Änderung des E-Government-Gesetzes, Entwurf - Stellungnahme
(Zu BKA-183.500/0052-I/8/2010
vom 25. Oktober 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich unter dem Gesichtspunkt der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Folgendes mit:

Zu Artikel 2 Z 2 (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz)

Vorweg ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Änderung des § 17 Abs. 2 im Sinne eines effektiven Verfahrensmanagements und im Sinne einer verstärkten Bürgerorientierung grundsätzlich zu begrüßen ist. Dennoch erlaubt sich der UVS folgende Anmerkungen:

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass durch die Neufassung des § 17 Abs. 2 eine umfassende Verpflichtung zur Registerabfrage festgelegt werden soll. Zugleich wird jedoch sodann erklärt, dass es weiterhin der Organisationsgewalt der jeweiligen Behörde obliege, die technischen Zugänge zu den Registern zu schaffen. Insoweit kann die Verpflichtung zur amtswegigen Registerabfrage wohl nur soweit reichen, als die jeweilige Behörde über die technischen Voraussetzungen zur Registerabfrage verfügt. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext wäre zu begrüßen.

Weiters darf die amtswegige Datenermittlung nur erfolgen, wenn die Zustimmung des Betroffenen oder eine gesetzliche Ermächtigung vorliegen und hat die

- 2 -

Behörde den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung für die Datenermittlung hinzuweisen. Insofern stellt sich für den UVS die Frage, ob § 17 Abs. 2 dahingehend zu verstehen ist, dass dem Betroffenen nunmehr im Fall der fehlenden Vorlage von erforderlichen Nachweisen im Rahmen eines Verbesserungsauftrages alternativ zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen die Möglichkeit einzuräumen ist, der Datenabfrage zuzustimmen. Zur gesetzlich festgelegten Verpflichtung der Behörde den Betroffenen auf die Möglichkeit der Datenermittlung hinzuweisen, findet sich in den Erläuterungen nämlich kein Hinweis.

Wir ersuchen die aufgezeigten Anmerkungen bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der geschäftsführende Vizepräsident



Alfred Kisch

Ergeht weiters an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst; verfd.post@ooe.gv.at
2. das Präsidium des Nationalrats; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at